

Allgemeine Bedingungen für die ökologisch nachhaltige fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter) - Pangaea Life Basis-Rente

(21F29, Stand 10/2020)

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren VERSICHERUNGSNEHMER und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie VERSICHERTE PERSON, Beitragszahler und Empfänger der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag (Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der VERSICHERTEN PERSON und dem Leistungsempfänger). Ausnahmen hiervon bestehen nur im Rahmen der Hinterbliebenenabsicherung. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt. Der Ihrem Basisrentenvertrag zugrunde liegende Tarif wurde von der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern,

53221 Bonn mit Wirksamkeit zum 26.10.2020 unter der Zertifizierungsnummer 6395 zertifiziert.

Inhaltsverzeichnis:

Glos	Saf	2
Leis	tung	
§ 1	Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Basisrenten-Vertrages im Überblick	3
§ 2	Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?	
§ 3	Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall und welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie?	3
§ 4	Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?	4
§ 5	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	5
§ 6	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	6
§ 7	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	6
§ 8	Wer erhält die Leistung?	6
Beitr	rag	
-	Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	
-	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	
	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	
§ 12	Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?	8
Besc	onderheiten der Fondsanlage	
§ 13	Welcher Fonds liegt Ihrem Vertrag zu Grunde?	8
§ 14	Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen des Fonds?	8
Künd	digung / Beitragsfreistellung	
§ 15	Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	8
§ 16	Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder Ihren Beitrag reduzieren und welche Auswirkungen hat dies ar unsere Leistungen?	
§ 17	Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	
Sons	stige Vertragsbestimmungen	
§ 18	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	9
	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?	
§ 20	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	9
§ 21	Welche RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten für den Vertrag?	10
§ 22	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	. 10
§ 23	Wo ist der Gerichtsstand?	10
§ 24	Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	10
Anla	gen	
	ge 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag	
Anla	ge 2 zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life	12

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe erläutern, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden. Soweit es sinnvoll ist, haben wir sie dort in kursive KAPITÄLCHEN gesetzt. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ANLAGESTOCK

Bis zum Beginn der Rentenzahlung führen wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile an dem internen Fonds Pangaea Life in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sog. Anlagestock. Mit Beginn der Rentenzahlung werden die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile dem Anlagestock entnommen und der Wert der Anteile in das allgemeine Sicherungsvermögen überführt.

ANSPARPHASE

Als Ansparphase bezeichnen wir den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum RENTENZAHLUNGSBEGINN.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als Bewertungsreserven bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

BEZUGSBERECHTIGTER

Bezugsberechtigter ist die vom VERSICHERUNGSNEHMER benannte Person, die die Leistung erhalten soll. In diesem Vertrag können Sie aus steuerlichen Gründen nur für Ihren Todesfall einen Bezugsberechtigten benennen.

DECKUNGSKAPITAL

Während der ANSPARPHASE wird das Deckungskapital durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten des internen Fonds Pangaea Life gebildet. Den Wert des Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit multiplizieren. Nach RENTENZAHLUNGSBEGINN ist das Deckungskapital die mit den RECHNUNGSGRUNDLAGEN der Beitragskalkulation berechnete DECKUNGSRÜCKSTELLUNG.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

GARANTIELAUFZEIT

Sie können mit uns für die Rentenbezugszeit eine Garantielaufzeit vereinbaren. Sterben Sie während dieser Zeit, so wird das Kapital, das wir für die Zahlung der noch in diese Zeit fallenden Renten vorhalten, genutzt, um für einen Hinterbliebenen (soweit steuerlich zulässig) eine Rente zu zahlen. D.h. die Garantielaufzeit ist nur die kalkulatorische Grundlage, um die Hinterbliebenenrente zu berechnen. Haben Sie z.B. eine Garantielaufzeit von 10 Jahren vereinbart und Sie sterben nach 7 Jahren, so wird aus dem Kapital für die Renten der restlichen 3 Jahre Garantielaufzeit eine Hinterbliebenernente gebildet (falls Sie Hinterbliebene im steuerlichen Sinne haben). Genaueres dazu finden Sie in § 4 Absatz 3.

GARANTIERTER RENTENFAKTOR

Den garantierten *RENTENFAKTOR* haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können.

GEBILDETES KAPITAL

Das gebildete Kapital ist gesetzlich definiert als die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilseinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitragsteile, abzüglich der tariflichen Kosten, zuzüglich zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen und der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zuzuteilenden Bewertungsreserven.

Da dieser Vertrag in der Ansparphase ausschließlich direkt an der Wertentwicklung der Anteileinheiten partizipiert, fallen keine zusätzlichen Überschussanteile, Schlussüberschussanteile oder Bewertungsreserven an. Daher ist in diesem Vertrag das gebildete Kapital identisch mit dem DECKUNGSKAPITAL.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das konventionelle Sicherungsvermögen ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles DECKUNGSKAPITAL), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

Lastschriftverfahren bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

RECHNUNGSGRUNDI AGEN

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente wir Ihnen lebenslang je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. (nähere Einzelheiten siehe § 3 Absatz 2)

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der Rentenzahlungsbeginn ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann während der ANSPARPHASE noch in bestimmten Grenzen verschoben werden.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein Sondervermögen. Das Sondervermögen ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes Sondervermögen vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

TEXTFORM

Um die Textform zu erfüllen genügt eine Erklärung in Papierform (Brief), aber auch z.B. ein FAX oder eine E-Mail.

UNVERZÜGLICH

Unverzüglich heißt, dass die erforderliche Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt wird.

VERSICHERTE PERSON

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.



Allgemeine Bedingungen für die ökologisch nachhaltige fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter) - Pangaea Life Basis-Rente

(21F29, Stand 10/2020)

§ 1 Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Basisrenten-Vertrages im Überblick

 Sie sind als VERSICHERUNGSNEHMER auch VERSICHERTE PERSON, Beitragszahler sowie Empfänger der Rentenleistung.

Lebenslange Rentenzahlung

(2) Wenn Sie den vereinbarten RENTENZAHLUNGSBEGINN erleben, zahlen wir Ihnen eine Rente solange Sie leben. Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe solange Sie leben jeweils zum Beginn eines Monats (Fälligkeitstag). Wie wir die Höhe der Rente berechnen, erläutern wir Ihnen in § 3 Absatz 2.

Flexibler RENTENZAHLUNGSBEGINN

(3) Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Den vereinbarten RENTEN-ZAHLUNGSBEGINN können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie können den vereinbarten RENTENZAH-LUNGSBEGINN unter Beachtung des frühestmöglichen REN-TENZAHLUNGSBEGINNS nach vorne oder hinten verschieben.

Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in § 3 Absatz 1.

Hinterbliebenenleistungen

(4) Im Fall Ihres Todes erhält der Bezugsberechtigte eine Leibrente. Die Höhe und Ausgestaltung dieser Leistungen finden Sie in § 4.

§ 2 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor RENTENZAHLUNGSBEGINN Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines SON-DERVERMÖGENS (ANLAGESTOCK). Der ANLAGESTOCK besteht aus Anteilen an unserem internen Fonds Pangaea Life, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN) angelegt. Die Anteileinheiten des internen Fonds Pangaea Life werden nicht an einer Börse gehandelt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten bilden das DECKUNGSKAPITAL.
 - Mit RENTENZAHLUNGSBEGINN entnehmen wir dem ANLAGE-STOCK die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem KONVENTIONELLEN SICHERUNGS-VERMÖGEN an.
- (2) Der Wert einer Anteileinheit wird ermittelt, indem der Gesamtwert der im internen Fonds Pangaea Life enthaltenen Vermögenswerte durch die Anzahl der auf den internen Fonds Pangaea Life entfallenden Anteilseinheiten geteilt wird.
- (3) Soweit die Erträge aus den im ANLAGESTOCK enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem ANLAGESTOCK zu und erhöhen damit den Wert der Anteileinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

- (4) Die Entwicklung der in dem internen Fonds Pangaea Life enthaltenen Vermögenswerte - und damit der Wert Ihrer Anteileinheiten - kann nicht vorhergesehen werden. Daher können wir vor RENTENZAHLUNGSBEGINN die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Wertsteigerungen der im internen Fonds Pangaea Life enthaltenen Vermögenswerte einen Wertzuwachs zu erzielen; im Gegenzug tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust. Das bedeutet, dass Sie das Kapitalanlagerisiko tragen. Die Höhe der Rente wird je nach Entwicklung der im internen Fonds Pangaea Life enthaltenen Vermögenswerte höher oder niedriger ausfallen. Nähere Erläuterungen zu den Risiken der im internen Fonds Pangaea Life enthaltenen Vermögenswerte finden Sie in Änlage 2 zu den Versicherungsbedingungen.
- (5) Die H\u00f6he der Rente ist vom Wert des DECKUNGSKAPITALS abh\u00e4ngig.
- (6) Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir in Geld.
- § 3 Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall und welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie?

Veränderung des RENTENZAHLUNGSBEGINNS

 Sie k\u00f6nnen den RENTENZAHLUNGSBEGINN an ver\u00e4nderte Lebensverh\u00e4ltnisse anpassen.

Vorgezogene Rente:

Sie können den vereinbarten RENTENZAHLUNGSBEGINN unter Beachtung des in § 1 Absatz 3 genannten frühestmöglichen RENTENZAHLUNGSBEGINNS vorziehen. Der Antrag auf vorgezogene Rentenzahlung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein

Ein früherer RENTENZAHLUNGSBEGINN führt aufgrund des niedrigeren Eintrittsalters zu einem niedrigeren RENTEN-FAKTOR. Damit ändert sich die Höhe der Rente.

Hinausgeschobene Rente:

Sie können den RENTENZAHLUNGSBEGINN bis zu zehn Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben, max. jedoch bis zum Rentenbeginnalter von 80 Jahren. Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt und auch nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Der Antrag auf Verschiebung des RENTENZAHLUNGSBEGINNS muss mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Termin bei uns eingegangen sein.

Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt aufgrund des höheren Eintrittsalters zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS*. Damit ändert sich die Höhe der Rente.

Die Höhe der Rente wird jeweils zum neuen RENTENZAH-LUNGSBEGINN wie in Absatz 2 beschrieben neu berechnet. Die RECHNUNGSGRUNDLAGEN für den garantierten REN-TENFAKTOR werden beibehalten.

Rentenhöhe

(2) Die Höhe Ihrer lebenslangen Rente wird aus dem zu RENTENZAHLUNGSBEGINN vorhandenen Wert des DE-CKUNGSKAPITALS und einem RENTENFAKTOR ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des DECKUNGSKAPITALS legen wir dabei den letzten Kalendertag des Vorvormonats vor RENTENZAHLUNGSBEGINN (Stichtag) zugrunde (wenn z.B. der Rentenzahlungsbeginn der 01.07. ist, dann wird der Anteilswert des 31.05. verwendet).

Der GARANTIERTE RENTENFAKTOR ist im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn die bei RENTENZAHLUNGSBEGINN maßgebenden RECHNUNGSGRUNDLAGEN gemäß § 21 Absatz 2 einen höheren RENTENFAKTOR als den GARANTIERTEN RENTENFAKTOR ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren RENTENFAKTOR bestimmt. Dies nennen wir Besserungsoption.

Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente).

Garantierte Rentensteigerung

(3) Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des Rentenbezughungsbeginns statt, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug.

Zusammenfassung und Abfindung von Renten

- (4) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 Euro beträgt.
- (5) Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu RENTENZAH-LUNGSBEGINN eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu RENTENZAHLUNGSBEGINN zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße West nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2020: 31,85 Euro) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Altersvorsorge-Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in *Textform* innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Diese Regelungen gelten auch, wenn nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

Anpassung der Garantielaufzeit

(6) Sie können durch einen entsprechenden Antrag die bei Abschluss gewählte GARANTIELAUFZEIT vor RENTEN-ZAHLUNGSBEGINN noch anpassen. Durch eine Verlängerung der GARANTIELAUFZEIT verringert sich der RENTENFAKTOR, bei einer Verkürzung erhöht sich der RENTENFAKTOR.

Hierfür gelten folgende Antragsfristen:

Wenn für den Todesfall nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine *GARANTIELAUFZEIT* von mindestens fünf Jahren vereinbart wurde, muss der Antrag spätestens drei Monate vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, ansonsten spätestens drei Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gestellt werden.

Open Market Option

(7) Sie haben die Möglichkeit, zum vereinbarten RENTEN-ZAHLUNGSBEGINN Ihr angespartes Fondsvermögen unmittelbar auf einen zertifizierten Vertrag im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG bei uns oder einem anderen Versicherer zu übertragen (Open Market Option). Sie können damit kurz vor RENTEN-ZAHLUNGSBEGINN entscheiden, von welchem Versicherer Sie sich Ihr angespartes Fondsvermögen als Rente auszahlen lassen möchten.

Wenn Sie die Open Market Option ausüben möchten, dann müssen Sie den hierfür erforderlichen Antrag zwischen drei und zwölf Monate vor dem RENTENZAHLUNGSBEGINN IN TEXTFORM stellen. Gerne geben wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt Informationen zur voraussichtlichen Höhe des RENTENFAKTORS gemäß der Besserungsoption (siehe Absatz 2).

- (8) Die Open Market Option steht Ihnen nur offen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung für die Open Market Option in Ihren Vertrag für den Todesfall nach RENTENZAHLUNGSBEGINN eine GARANTIELAUFZEIT von mindestens fünf Jahren vereinbart wurde. Ist eine geringere GARANTIELAUFZEIT oder keine GARANTIELAUFZEIT vereinbart, so ist die Open Market Option für diesen Vertrag ausgeschlossen. Zur Veränderung der GARANTIELAUFZEIT siehe auch Absatz 6.
- (9) Bitte informieren Sie uns IN TEXTFORM über den Vertragsabschluss bei einem anderen Versicherer. Nach der Übertragung des Fondsguthabens auf den neuen Vertrag erlischt Ihr ursprünglicher Vertrag mit uns. Bitte beachten Sie, dass bei dem anderen Versicherer Abschluss- und Vertriebskosten anfallen können.
- (10) Kommt kein neuer Vertragsabschluss zustande, erlischt die Open Market Option, und wir führen Ihren ursprünglichen Vertrag planmäßig weiter.
- (11) Durch die Übertragung im Rahmen der Open Market Option entstehen Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen (vgl. § 17 Absatz 5). Die Höhe dieser Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebots ist.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(12) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor RENTENZAHLUNGSBEGINN ist die Entwicklung des ANLAGESTOCKS. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den BEWERTUNGSRESERVEN (siehe § 5).

§ 4 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

(1) Sterben Sie vor dem RENTENZAHLUNGSBEGINN, erhält Ihr als Bezugsberechtigter (siehe § 8) benannter Hinterbliebener eine Leibrente. Hinterbliebene in diesem Sinne sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Wir zahlen dem Hinterbliebenen die Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe solange dieser lebt jeweils zum Beginn eines Monats.

Die Rente errechnet sich durch Verrentung des Hinterbliebenen-Kapitals. Das Hinterbliebenen-Kapital ist der Wert des DECKUNGSKAPITALS Ihres Vertrages.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine aus dem Hinterbliebenen-Kapital berechnete abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenenrente wird mit den gleichen RECH-NUNGSGRUNDLAGEN, der gleichen Systematik (siehe § 3 Absatz 2, jedoch ohne Todesfallleistung) und dem zum Zeitpunkt Ihres Todes erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet. Sollten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen RECHNUNGSGRUNDLAGEN einen höheren RENTENFAKTOR ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren RENTENFAKTOR bestimmt

Sind zum Zeitpunkt Ihres Todes keine Bezugsberechtigten im Sinne des § 8 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

(2) Den Wert des DECKUNGSKAPITALS für die Todesfallleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten am Monatsletzten des Monats, der zwei Monate vor dem Monat liegt, in dem uns die Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) zugegangen ist (wird der Tod z.B. am 05.05. gemeldet, so wird der Anteilswert vom 31.03. verwendet). Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteileinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

(3) Sterben Sie nach dem RENTENZAHLUNGSBEGINN, erhält Ihr als Bezugsberechtigter (siehe § 8) benannter Hinterbliebener eine Leibrente. Hinterbliebene in diesem Sinne sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Wir zahlen dem Hinterbliebenen die Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe solange dieser lebt jeweils zum Beginn eines Monats.

Die Rente errechnet sich durch Verrentung des Hinterbliebenen-Kapitals. Das Hinterbliebenen-Kapital ist die Summe der mit dem *RECHNUNGSZINS* abgezinsten bis zum Ablauf der *GARANTIELAUFZEIT* noch ausstehenden Renten.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine aus dem Hinterbliebenen-Kapital berechnete abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenenrente wird mit den gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*, der gleichen Systematik (siehe § 3 Absatz 2, jedoch ohne Todesfallleistung) und dem zum Zeitpunkt Ihres Todes erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet. Sollten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt.

Sind zum Zeitpunkt Ihres Todes keine Bezugsberechtigte im Sinne des § 8 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

Wenn Sie mit uns keine *GARANTIELAUFZEIT* vereinbart haben oder Sie nach Ablauf der *GARANTIELAUFZEIT* sterben, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

Zusammenfassung und Abfindung von Hinterbliebenenrenten

- (4) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Hinterbliebenenrente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 Euro beträgt.
- (5) Eine einmalige Leistung statt der Hinterbliebenenrenten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu RENTENZAHLUNGSBEGINN eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu RENTENZAHLUNGSBEGINN zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße West nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2020: 31,85 Euro) nicht übersteigt. Dabei sind bei der

Berechnung dieses Betrags alle Altersvorsorge-Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die bei unserem Unternehmen bestehen. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Sollten wir beabsichtigen, die Hinterbliebenenrente gegen Auszahlung des Hinterbliebenen-Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in TEXTFORM innerhalb von vier Wochen nach Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(6) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor RENTENZAHLUNGSBEGINN ist die Entwicklung des ANLAGE-STOCKS. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den BEWERTUNGSRESERVEN (siehe § 5).

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
 - wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteilig wird (Absätze 3 und 4),
 - wie BEWERTUNGSRESERVEN entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 7) und
 - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der VERSICHERUNGSNEHMER verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

(3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an

Ihr Vertrag gehört in der ANSPARPHASE zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten "Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag" enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

(4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

(5) BEWERTUNGSRESERVEN entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die BEWERTUNGSRESERVEN, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der BEWERTUNGSRESERVEN ermitteln wir während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

(6) Während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den BEWERTUNGSRESERVEN beteiligen.

Die für die Beteiligung an den Bewertungsreserven geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten "Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag" enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *Bewertungsreserven* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.diebayerische.de/unternehmen/zahlen-und-fakten.
- (9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 10 Absatz 3 und 4 und § 11).

§ 7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 20 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns UNVERZÜGLICH mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 8 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser VERSICHERUNGSNEHMER erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen der Hinterbliebenenabsicherung erhalten die von Ihnen benannten steuerlich zulässigen Hinterbliebenen.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 1 auch

keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen. Sie können den Vertrag allerdings im Rahmen der Open-Market-Option zum Rentenzahlungsbeginn auf einen anderen Basisrentenvertrag gemäß § 3 Absätze 7 bis 11 übertragen.

§ 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten (siehe § 17) bestimmt sind (Anlagebeitrag), dem ANLAGESTOCK zu und rechnen sie in Anteileinheiten des internen Fonds Pangaea Life um.
 - Außerdem entnehmen wir dem DECKUNGSKAPITAL monatlich zu Beginn eines jeden Monats (Stichtag) Anteile, um die einkalkulierten Kosten (siehe § 17) zu decken.
- (2) Der Anlagebeitrag wird zum Beginn des Monats mit dem Wert einer Anteileinheit am Monatsletzten des Vor-Vormonats in Anteileinheiten des internen Fonds Pangaea Life umgerechnet (z.B. wird der Beitrag zum 01.05. mit dem Anteilswert vom 31.03. umgerechnet).
- (3) Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Verträgen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten bestimmt sind, bei extrem ungünstiger Entwicklung der im ANLAGESTOCK enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte DECKUNGSKAPITAL vor RENTENZAHLUNGSBEGINN aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz – ggf. nicht steuerlich gefördert – aufrechterhalten können.

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die unterschiedlichen Beitragszahlweisen erheben wir weder Zuschläge noch geben wir Rabatte.
- (2) Die Beiträge können nur im LASTSCHRIFTVERFAHREN gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie UNVERZÜGLICH nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie *UNVERZÜGLICH* nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LAST-SCHRIFTVERFAHRENS* zu verlangen.

- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (7) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung Ihres Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in TEXTFORM oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf Ihre Kosten in TEXTFORM eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
 - Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 16 Absatz 1 bis 4 um.
- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - · innerhalb eines Monats nach der Kündigung

 oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 12 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?

- (1) Sie können vor RENTENZAHLUNGSBEGINN jährlich eine Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung erhöht die Leistung des Altersvorsorgevertrages. Eine Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Für Zuzahlungen gelten die gleichen RECHNUNGSGRUNDLAGEN wie für den ursprünglichen Vertrag.
- (2) Sie können vor RENTENZAHLUNGSBEGINN jährlich einmal den mit uns vereinbarten laufenden Beitrag erhöhen. Die Beitragserhöhung erhöht die Leistung des Altersvorsorgevertrages. Der laufende Beitrag muss sich bei jeder Erhöhung um mindestens 180 EUR jährlich erhöhen. Für den erhöhten Beitrag gelten die gleichen RECHNUNGSGRUNDLA-GEN wie für den ursprünglichen Vertrag.
- (3) Die Summe aus vereinbarten laufenden Prämien und einer Zuzahlung darf die steuerliche Höchstfördergrenze pro Kalenderjahr nicht überschreiten (in 2020: 25.046 EUR für Alleinstehende, 50.092 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner).

§ 13 Welcher Fonds liegt Ihrem Vertrag zu Grunde?

Ihrem Vertrag liegt unser interner Fonds Pangaea Life zu Grunde. Unser interner Fonds Pangaea Life besteht aus Anteilen an dem Teilfonds Lion Umbrella Fund S.A., SICAV-RAIF – PANGAEA, Aktienklasse B. Eine Beschreibung des SONDERVERMÖGENS finden Sie in Anlange 2 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen und als Anlage in Ihrem Versicherungsangebot.

§ 14 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen des Fonds?

Während der Vertragslaufzeit können Umstände auftreten, die von uns nicht zu beeinflussen sind und durch die

- eine Investition in oder
- eine Veräußerung der

Vermögenswerte nicht mehr möglich ist, in die der interne Fons Pangaea Life investiert.

Das kann zum Beispiel deshalb der Fall sein, weil die Vermögenswerte, in die der Teilfonds Lion Umbrella Fund S.A., SI-CAV-RAIF – PANGAEA, Aktienklasse B investiert, nicht mehr erhältlich sind. In diesem Fall sind wir berechtigt, den internen Fonds Pangaea Life aufzulösen. Wir übertragen dann den Wert des fondsgebundenen DECKUNGSKAPITALS in einen anderen internen Fonds unseres Unternehmens oder einen Publikumsfonds. Dieser wird dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen.

§ 15 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in TEXTFORM kündigen. Nach dem RENTENZAHLUNGSBEGINN können Sie nicht mehr kündigen.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

- (2) Bei Kündigung wandelt sich der Vertrag in einen beitragsfreien Vertrag um. Für die Bemessung der beitragsfreien Leistungen gilt § 16. Ein Vertrag gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswerts besteht nicht.
- (3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das DECKUNGSKAPITAL nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 17) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als DECKUNGSKAPITAL zur Verfügung.

Keine Beitragsrückzahlung

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 16 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder Ihren Beitrag reduzieren und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 15 Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in TEXTFORM verlangen, vollständig oder teilweise (Beitragsreduktion) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Geht Ihr Verlangen zur Beitragsfreistellung nicht mindestens zehn Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin (siehe § 10 Absatz 3) bei uns ein, erfolgt die Beitragsfreistellung zum darauffolgenden Fälligkeitstermin.

Nach einer vollständigen Beitragsfreistellung führen wir Ihre Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Dabei legen wir das *DECKUNGSKAPITAL* zugrunde, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 17 Absatz 2 Satz 4 bis 7) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.

Während der Zeit der Beitragsfreistellung werden dem DECKUNGSKAPITAL weiterhin monatlich Kostenbeiträge entnommen (siehe § 17).

Ein Abzug wird bei Befreiung von der Beitragszahlungspflicht **nicht** erhoben.

Beitragsrückstände werden vom *DECKUNGSKAPITAL* einbehalten.

- (2) Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 300 EUR jährlich beträgt.
- (3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das DECKUNGSKAPITAL nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschlussund Vertriebskosten (siehe § 17) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als DECKUNGSKAPITAL zur Verfügung.

Beitragsrückzahlung

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einem beitragsfrei gestellten Vertrag

(5) Nach einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge nachzuentrichten. Nach Vereinbarung können Sie die nicht entrichteten Beiträge in einem Betrag oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zinslos nachzahlen. Bei einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung sowie bei einer Nachzahlung gelten die gleichen RECHNUNGSGRUNDLAGEN wie für den urspründlichen Vertrag.

§ 17 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

 eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme bzw. des Einmalbeitrags sowie jeder Zuzahlung.

Bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung wenden wir auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer DECKUNGSRÜCKSTELLUNG bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 15 und 16).

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, erheben wir darauf keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Verwaltungskosten

- (3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.
 - a) Wir belasten Ihren Vertrag vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form
 - eines festen monatlichen Eurobetrages
 - eines festen j\u00e4hrlichen Prozentsatzes des GEBILDETEN KAPITALS
 - eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung
 - b) Wir belasten Ihren Vertrag ab RENTENZAHLUNGSBEGINN mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebotes ist, entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- (5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:
 - 150 Euro bei Kündigung Ihres Vertrages und Übertragung des DECKUNGSKAPITALS auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Anbieter (Durchführung der Open-Market-Option).
 - bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

(6) Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben von den Absätzen 1 bis 5 unberührt.

§ 18 Welche Informationen erhalten Sie w\u00e4hrend der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich über
 - die Verwendung der gezahlten Beiträge,
 - die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden GEBILDETEN KAPITALS,
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
 - die erwirtschafteten Erträge.

Vor RENTENZAHLUNGSBEGINN informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zum RENTENZAHLUNGSBEGINN voraussichtlich zur Verfügung stehende GEBILDETE KAPITAL.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

 Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

§ 19 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns UNVERZÜGLICH mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 20 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage,

UNVERZÜGLICH zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 21 Welche RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten für den Vertrag?

- (1) Im Versicherungsschein wird ein RENTENFAKTOR in Höhe von 94% eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,25% ermittelten RENTEN-FAKTORS garantiert. Dies ist der GARANTIERTE RENTENFAKTOR.
- (2) Zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns berechnen wir einen Rentenfaktor mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.
 - a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
 - die ab Rentenzahlungsbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und

 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.
 - b) Wenn wir zum Rentenzahlungsbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 2 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,
 - die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
 - die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenzahlungsbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 2 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 2 a) neu abschließen können.

- (3) Die RECHNUNGSGRUNDLAGEN nach Absatz 2 gelten auch für die Kalkulation der Hinterbliebenenrente gemäß § 4 Absätze 1 und 3 bei Tod der versicherten Person.
- (4) Die RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der DECKUNGSRÜCKSTEL-LUNG.

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 24 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 10/2020)

Rentenversicherungen vor dem RENTENZAHLUNGSBEGINN

Ihr Vertrag erhält einen Anteil an den Kostenüberschüssen. Er wird in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und ab Beginn des 2. Versicherungsjahres mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des RENTENZAHLUNGSBEGINNS, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN vorhandenen DECKUNGSKAPITALS fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach RENTENZAHLUNGSBEGINN (Dynamikrente).

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik verwendet werden. Dabei werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den BEWERTUNGSRESERVEN berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life

(Stand 10/2020)

Was ist ein interner Fonds?

Einem internen Fonds liegt unser eigenes Kapitalanlagekonzept zu Grunde. Sie partizipieren hier an der Wertentwicklung fiktiv gebildeter Anteile eines intern bei uns gebildeten und vom übrigen Vermögen getrennten Sondervermögens. Der interne Fonds wird von uns selbst aufgelegt, ohne dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft eingeschaltet ist. Auf den internen Fonds und die Anteileinheiten wird nur zur Berechnung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag Bezug genommen. Die Anteileinheiten werden nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht übertragbar. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden ausschließlich in Geld erbracht.

Wie erfolgt die Verwaltung des internen Fonds Pangaea Life?

Der interne Fonds Pangaea Life ist in Anteileinheiten aufgeteilt; jede Anteileinheit hat den gleichen Wert. Wir sind befugt, alle Rechtshandlungen zu übernehmen, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des internen Fonds Pangaea Life in unserem Anlagestock ergeben.

Welche Anlagestrategie und Anlagepolitik verfolgt der interne Fonds Pangaea Life?

Der interne Fonds Pangaea Life investiert in Anteile des Teilfonds Lion Umbrella Fund S.A., SICAV-RAIF – PANGAEA, Aktienklasse B.

Der Teilfonds wird im Hinblick auf § 125 VAG nur in Vermögensgegenstände investieren, die im Anlagekatalog des § 2 Abs. 4 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, ausgenommen Geld, genannt sind.

Die Anlagestrategie des Teilfonds entspricht der Anlagestrategie eines Infrastrukturfonds im Sinne der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erstellten Leitlinien zu Berichtspflichten (Referenznummer ESMA/2013/1339).

Der Teilfonds investiert grundsätzlich nur in Projekte, die den Klimaschutz fördern, also in

- Photovoltaik
- Windenergie
- Wasserkraft
- Forstwirtschaft
- Energieeffizienz
- Energiespeicher.

Die Vermögensgegenstände in die der Teilfonds investiert, müssen im Zeitpunkt des Erwerbs den Principles for Responsible Investments (PRI) und den Environmental, Social and Corporate Governance (ESG) Grundsätzen (jeweils entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Vereinten Nationen) entsprechen.

An erster Stelle steht dabei der Ausschluss von Investitionen, die nachweislich klimaschädlich sind und Natur und Mensch ausbeuten. Deshalb investiert der Teilfonds nicht in:

- Erzeugung von Atomenergie
- Herstellung von Kriegswaffen und Militärgütern
- Herstellung von und Handel mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Technologien und Produkten
- Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden (Raubbau)
- Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätzen, Energie)
- Verstöße gegen Umweltrecht, Naturschutzgesetze oder internationale Konventionen zum Schutz der Umwelt
- Giftmülltransporte und -exporte
- grüne Gentechnik
- Tierversuche (über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus)
- Ausbeuterische Kinderarbeit und weitere Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der ILO (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Zerstörung der Lebensgrundlagen indigener Völker
- Korruption und Bestechung
- Artwidrige Tierhaltung (Massentierhaltung)
- Kontroverse Formen des Glücksspiels
- Pornografie

Welche Risiken bestehen bei der Anlage in den internen Fonds Pangaea Life?

Der interne Fonds Pangaea Life investiert ausschließlich in Anteile des Teilfonds Lion Umbrella Fund S.A., SICAV-RAIF – PANGAEA, Aktienklasse B. Damit übertragen sich die Chancen und Risiken des Teilfonds direkt auf den internen Fonds Pangaea Life. Im Folgenden stellen wir Ihnen die Risiken des Teilfonds Lion Umbrella Fund S.A., SICAV-RAIF – PANGAEA, Aktienklasse B dar, die also auch die Risiken des internen Fonds Pangaea Life sind.

(a) Risiken im Zusammenhang mit der Erwerbs-, Entwicklungs- und/oder Bauphase

Investitionen durch den Teilfonds der Gesellschaft können direkt oder indirekt, durch lokale oder ausländische Gesellschaften vorgenommen werden. Letztere können Anlagen zur Energieerzeugung bzw. -verteilung bauen bzw. erneuern oder von Dritten erwerben. Hieraus ergeben sich zahlreiche Risiken für den Teilfonds der Gesellschaft, die sich aus den Tätigkeiten dieser Gesellschaften ergeben.

(b) Risiken der Betriebsphase

- (i) Risiko der technisch bedingten Betriebsunterbrechung/technisch bedingter Betriebsausfall
- (ii) Risiken der allgemeinen technischen Konzeption der Anlagen
- (iii) Risiko der Abweichung von den prognostizierten Energieerträgen
- (iv) Meteorologische Risiken
- (v) Risiko mangelnder technischer Verfügbarkeit
- (vi) Risiko der Verringerung des Wirkungsgrads bzw. der Degradation
- (vii) Risiko der Zerstörung bzw. Beschädigung von Anlagen
- (viii) Netzanschlussrisiken
- (ix) Risiko bzgl. staatlicher Subventionen und Anreize
- (x) Verkehrssicherungspflichten

(c) Risiken zum Nutzungsende

Nach der Beendigung der Betriebsphase sind die Anlagen gegebenenfalls zurückzubauen und die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Bislang gibt es nur begrenzte Information und Erfahrung bzgl. der Stilllegung und des Rückbaus von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Außerdem können durch den Rückbau, die Entsorgung und der Wiederherstellung des Ursprungszustandes unvorhersehbare Kosten entstehen.

(d) Risiken im Zusammenhang mit offshore Investitionen in Erneuerbare Energien (EE) - Assets

Während aller vorangehend genannten Phasen können besondere Risiken auftreten, wenn das jeweilige EE-Asset offshore errichtet und betrieben wird. Offshore Investitionen werden allgemein mit einem höheren allgemeinen, ökonomischen, technischen und umweltbezogenen Risiko assoziiert. Das gilt im Besonderen, wenn sich das EE-Asset noch in der Bauphase befindet. Beispielsweise stehen bei offshore Investments keine langjährigen Erfahrungswerte und Daten zur Verfügung. Die eingesetzten Techniken und Materialien sind teilweise verhältnismäßig neu. Diese sind zudem allgemein härteren und unvorhersehbaren Bedingungen ausgesetzt. Sie können auch besonderen Unfällen und Schäden, wie etwa Zusammenstößen mit Schiffen, ausgesetzt sein. Der Betrieb von offshore Anlagen kann allgemein teurer sein.

(e) Blind Pool Risiko

Die konkreten Vermögensgegenstände stehen teilweise noch nicht fest (sogenannter "Blind Pool"). Es besteht das Risiko, dass geeignete Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht in genügendem Umfang oder in einem zu geringen Umfang zu attraktiven oder wirtschaftlich sinnvollen Konditionen am Markt erhältlich sind. Schlechte Erwerbskonditionen können dazu führen, dass das tatsächliche Ergebnis des Teilfonds der Gesellschaft schlechter ausfällt als erwartet. Sollten keine Investitionsobjekte zu vertretbaren Konditionen mehr zu erwerben sein, könnte die geplante Anlagestrategie nicht mehr durchgeführt bzw. umgesetzt werden.

(f) Liquiditäts- und Marktrisiko

Investitionen in EE-Assets sind verhältnismäßig illiquide. EE-Assets können schwierig oder gar nicht veräußerbar sein. Ein Verkauf kann daher auch zu Preisen erfolgen, die als nicht wertangemessen eingeschätzt werden. Wegen der Illiquidität der Vermögensgegenstände kann der Teilfonds der Gesellschaft nur eingeschränkt kurzfristig auf Marktveränderungen reagieren. Die Marktpreise, soweit vorhanden, für solche Investitionen in EE-Assets neigen dazu, volatil zu sein und können nicht leicht ermittelt werden. Der Teilfonds der Gesellschaft ist daher einem Preisbestimmungsrisiko ausgesetzt. Der Kauf und Verkauf illiquider Vermögensgegenstände ist typischerweise auch zeit- und kostenintensiver. Beschränkt verfügbare Anlagen können in der Regel nur zu einem geringeren Preis veräußert werden.

(g) Allgemeines Investmentrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft steht mit anderen Investoren, die vergleichbare Investitionen in EE-Assets vornehmen, im Wettbewerb. Der Erfolg des Teilfonds der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, ob es ihm gelingt, geeignete Investitionen zu identifizieren und diese auch erwerben zu können. Diese Möglichkeiten hängen auch von dem Teilfonds der Gesellschaft nicht steuerbaren Marktentwicklungen ab. Daher kann der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko unterliegen, dass er keine Anlageinstrumente oder diese nur zu ungünstigen Bedingungen und Konditionen erwirbt. Zudem kann bei einem Verkauf der relevanten Anlageinstrumente eine ähnliche Situation auftreten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann diese ggf. nicht, nicht zur gewünschten Zeit oder zu dem gewünschten Preis verkaufen.

(h) Regulierungsrisiken

Investitionen in Erneuerbare Energien mittels Anlageinstrumente hängen in besonderem Maße von intensiver und sich teilweise schnell ändernder Regulierung ab. Insoweit unterliegt der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko, dass die zuständigen Gesetzgebungsorgane, Behörden oder ähnliche staatliche oder kommunale Organe oder Organisationen in der Zukunft Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien erlassen, ändern oder aufheben, die den Rechten des Teilfonds der Gesellschaft aus bereits erworbenen Anlageinstrumenten entgegenstehen oder diese entwerten. Ferner können sich entsprechende Maßnahmen auf die Werthaltigkeit von Anlageinstrumenten auswirken, wenn hierdurch z.B. das Angebot und die Nachfrage beeinträchtigt werden.

(i) Liquiditätsrisiken

Die meisten Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind illiquide. Der Verkauf von illiquiden Vermögensgegenständen kann unmöglich, langsam oder nur zu hohen Kosten möglich sein. Zudem können erhebliche Schwierigkeiten auftreten, die jeweiligen Investments sachgerecht zu bewerten. Dies kann einerseits zu erhöhten Kosten für den Teilfonds der Gesellschaft führen. Andererseits können bestimmte Investitionen nicht oder nicht preisangemessen veräußert werden.

(j) Klumpenrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft kann relativ wenige Investitionen in EE-Assets halten. Die Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind zudem auf EE-Assets beschränkt und damit nicht breit diversifiziert. Zudem kann der Teilfonds der Gesellschaft EE-Assets auch nur in einem Land halten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann gravierende Verluste erleiden, wenn ein

wertmäßig großes Investment oder Gruppe von Investments von einem negativen Umstand beeinflusst wird. Ein solcher Umstand kann den Wert des Teilfonds der Gesellschaft insgesamt erheblich negativ beeinflussen.

Auswirkungen auf den Fonds bei Eintritt der unter a) bis j) genannten Risiken

Bei Eintritt eines oder mehrerer der oben genannten Risiken kann die Profitabilität des Teilfonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.